

Einwohnergemeinde Madiswil



Personalverordnung

vom 27. November 2023

mit Änderungen vom

12.12.2025

- Spesen Personal (Art. 9, Art. 33)
- Überzeitregelung Werkhofpersonal (Art. 26, Abs. 3a)
- Weiterbildungsvereinbarung (Art. 33, Abs. 4)
- Arbeitszeit bei Weiterbildung (Art. 33, Abs. 5)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Madiswil erlässt in Anwendung des Personalreglements, folgende

Personalverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Diese Verordnung beinhaltet Bestimmungen für das öffentlich-rechtlich wie auch das privatrechtlich angestellte Personal.

² Betreffend Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlich und privatrechtlicher Anstellung wird auf die entsprechenden Artikel des Personalreglements verwiesen.

Mitarbeitergespräch **Art. 2** Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der zuständige fachlich Vorgesetzte oder die zuständige fachlich Vorgesetzte führen mit jedem öffentlich-rechtlich Mitarbeitenden mindestens ein Mitarbeitergespräch pro Jahr. Das Gespräch hat bis Ende Oktober zu erfolgen.

II. Gehalt

Besoldungseinreichung **Art. 3** Die nach öffentlichem Recht beschäftigten Angestellten werden in folgende Gehaltsklassen (GK) gemäss kantonalem Besoldungssystem eingeteilt:

Berufsbezeichnung	GK ohne EFZ	GK mit EFZ	GK mit EFZ+FAG	GK ohne Diplom	GK mit Diplom
Gemeindeschreiber/in				20	22
Finanzverwalter/in				20	22
Bauverwalter/in				20	22
Verwalter/in Tiefbau/Werke		16			
Verwaltungsangestellte/r		13	14		15
Werkhofchef/in		15			
Werkhofmitarbeiter/in	9	12			
Hauswart/in		13			
Schulsekretär/in		13	14(*)		
Brunnenmeister/in		13			

- GK = Gehaltsklasse
- EFZ = Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (Lehrabschluss)
- FAG = Fachausweis Gemeindefachmann/Gemeindefachfrau
- Diplom = als Gemeindeschreiber/in, Finanzverwalter/in, Bauverwalter/in
- (*) = Schulsekretär/in mit Lehrgang Schuladministration

Beförderung **Art. 4** Für Beförderungen ist Art. 22 des Personalreglements massgebend.

Rückstufung **Art. 5** ¹ Der Gemeinderat kann in folgenden Fällen eine Rückstufung gemäss Artikel 23 des Personalreglements beschliessen:

- ungenügende Leistungen
- mangelndes Interesse
- wiederholte Verzögerungen bei der Auftragserfüllung
- ungebührliches Verhalten / mangelnde Loyalität
- Vertrauensmissbrauch

² Das Gehalt darf nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

³ Der betroffene Angestellte bzw. die betroffene Angestellte ist vor der Rückstufung anzuhören.

Teuerungsausgleich

Art. 6 Der Teuerungsausgleich wird für die nach Artikel 3 dieser Verordnung Beschäftigten nach den kantonalen Bestimmungen und Vorgaben ausgeglichen.

Entschädigung
Funktionäre

III. Entschädigungen für Funktionäre und Funktionärinnen sowie für Mitarbeitende im Stundenlohn

Art. 7 ¹Die Entschädigungen für Funktionäre und Funktionärinnen der Gemeinde betragen:

a) Bestattungen

	Fr.
• Erdbestattung (ohne Bagger), pauschal	550.00
• Zusätzliche Handarbeit (Handaushub, Spriessen, usw.) bis max.	100.00
• Urnenbestattung, pauschal	285.00
• Mithilfe Beerdigung pro Fall und Person, pauschal	30.00
• Läuten Kirchenglocken pro Fall und Person, pauschal	20.00

b) Friedhofgärtnerei

• Friedhofgärtner/in pro Stunde	63.00
• Einsatz von Lernenden für Friedhofgärtner pro Stunde	28.00
• Grabumrandungen schneiden (pauschal pro Grab 1x jährlich):	
- Urnengrab	9.80
- Reihengrab	11.80
- Familiengrab	19.80
• Umrandung erstellen (Platten werden durch Gemeinde beschafft)	109.10

c) Übrige

• Landwirtschaftlicher Erhebungsstellenleiter/in pro Stunde pauschal	40.00
• Siegelungsbeamte pro Fall	50.00
• Verträger/in Dorfzeitung	
- Madiswil (Bisegg, Dorf, Mättenbach, Wyssbach) pro Ausgabe	200.00
- Gutenburg pro Ausgabe	25.00
• Zustellbeamter/in amtliche Verrichtungen pro Stunde	50.00

² In den Entschädigungen nach Stundenansätzen sind gemäss Obligationenrecht enthalten:

- Anteil Ferien = 4 Wochen
- Anteil 13. Monatslohn
- Anteil Feiertage

Entschädigung
Hilfskräfte,
Winterdienst,
Pikettentschädi-
gung

Art. 8 ¹ Die Entschädigung für Mitarbeitende im Stundenlohn sowie die Regelung betreffend Pikett für den Winterdienst der Gemeinde sind wie folgt:

a) Werkhof/Winterdienst

	Fr.
• Wegmeister/in-Aushilfe pro Stunde	27.00
• Chauffeur/in Winterdienst pro Stunde	30.00
• Winterdienst durch Firma Herrmann und Zulliger AG, Leimiswil; Quad mit Pflug inkl. Bedienung pro Stunde	95.00
• Winterdienst durch P. Graf AG, Ursenbach/Madiswil; Kommunalfahrzeug mit Pflug inkl. Bedienung pro Stunde	150.00

- Stunden- und Maschinenansätze für den Winterdienst richten sich für folgende Gerätschaften nach dem Agroscope Tarif und werden jährlich durch die Bauverwaltung Madiswil per 1. November angepasst:
 - Salzstreuer als An- oder Aufbaugerät
 - Schneeflug klein und gross
 - Schneeketten vorne und hinten (Paar) /Spikes
 - Traktor 30-36 kW, 37-44 kW, 45-54 kW, 55-64 kW, 65-74 kW, 75-89 kW,
 - Traktor 90-104 kW, 105-124 kW, 124-149 kW
- Bereitschaftspauschale Winterdienst, pro Fahrzeug 400.00 (Pauschalbetrag wird den geleisteten Maschinenstunden abgezogen)
- Pikettdienst Winterdienst, Hauptverantwortliche/r pro Woche 150.00
 - Das Personal des Werkhofes hat während der Wintermonate Pikettdienst zu leisten. Die Werkhofequipe organisiert für die Zeit vom 1. November bis 31. März einen 7-Tage-Pikettdienst.
 - Die Pikett leistenden Mitarbeitenden haben während des Pikettdienstes ständig erreichbar zu sein und halten sich bereit, um nötigenfalls sofort einen Arbeitseinsatz zu leisten.

b) Schulbereich

- Teamleiter/in Schulbusfahrer/innen pro Stunde 31.00
- Schulbusfahrer/in pro Stunde 30.00
- Teamleiter/in Betreuer/innen Tagesschule pro Stunde 32.00
- Einfache Betreuung Tagesschule pro Stunde 30.00
- Pädagogische Betreuung Tagesschule gemäss kantonalem Ansatz
- Schulzahnpflegeinstruktor/in gemäss kantonalem Ansatz
- Bibliothekar/in mit Fachausweis pro Stunde 31.00
- Bibliothekar/in (Stellvertreter/in) ohne Fachausweis pro Stunde 28.00
- Begleitungen von Schulreisen, Ausflügen, etc. pro Stunde 26.00

c) Reinigung

- Raumpfleger/in pro Stunde 27.00
- Schulhausreinigung durch Schüler bis 16-jährig pro Stunde 10.00
- Schulhausreinigung durch Schüler ab 16- bis 18-jährig pro Stunde 16.00
- Reinigung Sanitäranlagen an der Rüebenchilbi pro Stunde 36.00

d) Übrige

- Brunnenmeister/in Leimiswil:
 - Entschädigung pro Stunde 27.00
 - Jahrespauschale 500.00
- Zählerableser/in (Elektro/Wasser) pro Stunde 27.00
- Zählerableser/in Wegpauschale pro Ablesung
 - Leimiswil, Mättenbach, Wyssbach 60.00
 - Bisegg, Gutenburg, Dorf, Kleindietwil 20.00

² Die Stundenlöhne gemäss Artikel 8 beinhalten den 13. Monatslohn. Zusätzlich werden die üblichen Ferienzuschläge und Feiertagsentschädigungen gewährt.

Entschädigung
Behördemitglieder

Art. 9¹ Die Entschädigungen für Behördemitglieder, Tag- und Sitzungsgelder, Reisekosten und Mahlzeiten werden im Anhang zum Personalreglement geregelt.

Spesen Personal

² Das Personal kann Spesen geltend machen für die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen gemäss Artikel 17 dieser Verordnung. Für das Personal gelten die Ansätze gemäss Anhang zum Personalreglement über die Behördenschädigungen, insbesondere die Regelung über

Reiseentschädigungen und Verpflegung. Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes können nicht abgerechnet werden.¹

³ Für den Besuch von Aus- und Weiterbildungen gemäss Art. 33 dieser Verordnung werden keine Spesen für Reise und für Verpflegung ausgerichtet. Diese Auslagen gehen zulasten der Kursteilnehmenden.²

IV. Entschädigungen/Vorkehrungen bei Ereignissen

Geschenke Personal

Art. 10 ¹ Für Ereignisse des öffentlich-rechtlich angestellten Personals und für die Lernenden werden neben denen im Personalreglement bestimmten Dienstaltersgeschenke weitere Vergaben vorgenommen:

Ereignis	Geschenk im Wert von Fr.	
Runder Geburtstag	20./30./40./50./60.	150.00
Dienstjubiläum	10 Jahre 20 Jahre 30 Jahre	100.00 200.00 300.00
Geburt eines Kindes		300.00
Hochzeit	mit Einladung zum Fest ohne Einladung zum Fest	300.00 150.00
Prüfungserfolg	(Fachausweis, Kaderdiplom, etc.)	400.00
Lehrabschlussprüfung (bestanden)	bis Note 4.9 ab Note 5.0	200.00 400.00
Abschiedsgeschenk Pensionierung	bis 10 Jahre Dienst nach über 10 Jahren Dienst nach über 20 Jahren Dienst nach über 30 Jahren Dienst	500.00 1'000.00 2'000.00 3'000.00
Abschiedsgeschenk Kündigung / befristete Anstellung	bis 5 Jahre Dienst ab 5 Jahre Dienst	100.00 250.00

² Das Ratsbüro ist beauftragt, das Geschenk bei Eintreffen eines solchen vorstehenden Ereignisses zu beschaffen und zum gegebenen Zeitpunkt zu überreichen.

Todesfälle, Beileidsbekundungen

Art. 11 ¹ Für verstorbene Behördenmitglieder, Angestellte und deren Angehörigen im Amt oder ausser Amt werden Beileidsbekundungen abgegeben. Es werden folgende Vorkehrungen getroffen:

Amtsträger, Personal	Im Amt	Ausser Amt
Gemeindepräsident/in	Kranz mit Schleife, Würdigung von der Kanzel durch Gemeinderat,	Zeitlich unbeschränkt, Kranz mit Schleife, Würdigung in Trauerrede

¹ Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 12.12.2025

² Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 12.12.2025

	Todesanzeige, Kondolenzschreiben/Karte	durch Pfarrer/in, Kondolenzschreiben/Karte
Gemeinderat	Kranz mit Schleife. Würdigung in Trauerrede durch Pfarrer/in, Todesanzeige, Kondolenzschreiben/Karte	keine Vorkehrungen
Kommissionsmitglieder	Kranz mit Schleife, Kondolenzschreiben/Karte	Keine Vorkehrungen
Personal	Kranz mit Schleife, Würdigung in Trauerrede durch Pfarrer/in, Todesanzeige, Kondolenzschreiben/Karte	Wenn durch Einwohnergemeinde Madiswil pensioniert: Kranz mit Schleife, Kondolenzschreiben/Karte
Mitarbeitende im Stundenlohn, Funktionärinnen und Funktionäre	Blumenschale mit Schleife, Kondolenzschreiben/Karte	Keine Vorkehrungen

Angehörige	Gemeinderat im Amt	Personal im Amt
Ehegatte	Kranz mit Schleife, Kondolenzschreiben/Karte	Kranz mit Schleife, Kondolenzschreiben/Karte
Verwandte 1. Grades	Blumenschale, Kondolenzschreiben/Karte	Blumenschale, Kondolenzschreiben/Karte

² Das Büro des Gemeinderates ist beauftragt, die entsprechenden Beileidsbekundungen bei Eintreffen eines solchen Ereignisses zu organisieren.

V. Versicherungen

Unfallversicherung

Art. 12 ¹Die Prämien für Berufsunfallversicherung gehen vollumfänglich zulasten der Gemeinde.

² Die Prämien für die Nichtberufs-Unfallversicherung tragen die Gemeinde und die Angestellten je zur Hälfte.

Pensionskasse

Art. 13 ¹ Die Gemeinde ist Mitglied der Pensionskasse PREVIS. Der Versicherungsschutz richtet sich nach dem Kassenreglement und den speziellen Beschlüssen der Gemeinde.

² Versichert sind alle, welche die gesetzliche Eintrittsschwelle erreichen.

³ Die Gemeinde übernimmt 60% der ordentlichen Beiträge sowie der Nachzahlungen. Einkäufe in die Pensionskasse regelt der Gemeinderat von Fall zu Fall.

VI. Anstellung auf Probe

Probezeit **Art. 14** ¹Der Gemeinderat stellt den Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin vor der endgültigen Begründung eines Arbeitsverhältnisses auf Probe an.

² Die Probezeit beträgt für alle Mitarbeitenden 3 Monate.

Kündigung ³ Innerhalb der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer 7-tägigen Frist auf das Ende einer Arbeitswoche von beiden Parteien gekündigt werden.

VII. Arbeitszeit

Arbeitszeit
Definition **Art. 15** ¹Die ordentliche Arbeitszeit des vollzeitlich angestellten Personals beträgt 42 Stunden pro Woche.

² Die Mitarbeitenden leisten ihre Arbeit nach dem Modell der Jahresarbeitszeit. Die Sollarbeitszeit ist die unter Berücksichtigung des Pensums durchschnittlich täglich zu leistende Arbeitszeit.

³ Die Betriebszeit ist die Zeitdauer zwischen 06.00 und 20.00 Uhr.

Pausen **Art. 16** ¹Die Mittagspause hat mindestens 30 Minuten zu dauern. Anfang und Ende sind zu erfassen.

² Es besteht ein Anspruch auf eine gemeinsame bezahlte Pause von insgesamt 30 Minuten pro Tag. Der Vorgesetzte bzw. die Vorgesetzte bestimmt die Einteilung der Pause.

Anrechenbare
Arbeitszeit **Art. 17** ¹Als anrechenbare Arbeitszeit, neben der am Arbeitsplatz geleisteten, gilt zudem die effektive Zeit inkl. allfällige Zuschläge gemäss Art. 20.

² Als anrechenbare Arbeitszeit gelten konkret nachfolgend aufgeführte Veranstaltungen inklusive Reisezeit ab Arbeitsort, jedoch ohne Mittagspause oder Übernachtungen, ob diese innerhalb oder ausserhalb der Betriebszeit gemäss Art. 16 dieser Verordnung geleistet werden:

- a) Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen von Gemeinderat, Kommissionen, Arbeitsausschüssen, Rapporten, Wahl- und Abstimmungsausschuss und dergleichen;
- b) Teilnahme an Gemeindeversammlungen, sofern an dieser eine Arbeitsleistung erbracht wird (Protokollführung, Präsentation eines Geschäftes und dergleichen);
- c) Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen als Vertreter oder Vertreterin der Gemeinde in Organisationen und Körperschaften;
- d) Angeordnete Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen von politischen Parteien, Schulen, Genossenschaften und weiteren Organisationen, welche im Interesse der Gemeinde liegen;
- e) Vom Abteilungsleiter bzw. von der Abteilungsleiterin bewilligte Teilnahme an Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung (Kurse, Konferenzen, Besichtigungen, ERFA-Gruppen, Ausstellungen und dergleichen), soweit es sich nicht um eine persönliche Aus- und Weiterbildung handelt;
- f) Ausbildungen gemäss Art. 33

Anrechenbare
Absenzen **Art. 18** Bei Abwesenheiten wegen Ferien, bezahltem Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub, Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst oder bezahltem Kurzurlaub wird die Sollarbeitszeit gutgeschrieben.

Zuschläge

Art. 19 Fällen die Tätigkeiten gemäss Art. 17 in die Zeit zwischen 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr oder finden diese an Samstagen, Sonntagen oder öffentlichen Feiertagen statt, werden gemäss Artikel 26, Abs. 3 des Personalreglements die entsprechenden Zuschläge gewährt.

VIII. Gleitende Arbeitszeit

Definition

Art. 20 ¹Beginn und Ende der täglich zu leistenden Arbeitszeit können innerhalb der festgelegten Gleitzeiten frei bestimmt werden. Die effektive Arbeitszeit wird mit einer geeigneten Zeiterfassung sichergestellt. Vorbehalten bleibt das Meldeverfahren bei auswärtigem Arbeitsantritt bzw. Arbeitsende.

² Die Arbeitszeit wird unterteilt in Block- und Gleitzeit.

Geltungsbereich

³ Die gleitende Arbeitszeit gilt grundsätzlich für das Personal inkl. Lernende des Verwaltungsbereichs.

Funktionszeit/
Öffnungszeiten

Art. 21 ¹Die Funktionszeit entspricht der Zeit, während welcher der reguläre Betrieb der Abteilungen bei der Gemeindeverwaltung zu gewährleisten ist. Die Funktionszeiten entsprechen den Öffnungszeiten der Verwaltung wie folgt:

Montag	08.30 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag	14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	08.30 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 11.30 Uhr
Freitag	08.30 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

² Jeweils am Dienstagvormittag, am Donnerstagnachmittag und am Freitag nach Auffahrt sowie am 24. und 31. Dezember bleibt die Gemeindeverwaltung geschlossen.

³ Das Ratsbüro kann spezielle Sommeröffnungszeiten während den Schulferien festsetzen.

Blockzeit

Art. 22 ¹Während der Blockzeit muss das Personal anwesend sein. Im Falle von an die Arbeitszeit anrechenbaren Abwesenheiten wie auswärtige Sitzungen, Aussendienst, Aus- und Weiterbildung, Dienstreisen, Tagungen, usw., ist diese Bedingung erfüllt.

² Die Blockzeit ist wie folgt festgelegt:

Montag:	08.15 bis 11.30 Uhr und 13.45 bis 18.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch:	08.15 bis 11.30 Uhr und 13.45 bis 17.00 Uhr
Donnerstag:	08.15 bis 11.30 Uhr
Freitag:	08.15 bis 11.30 Uhr und 13.45 bis 16.00 Uhr

Gleitzeit

Art. 23 ¹Die Gleitzeit ist jene Zeit, während welcher Arbeitsbeginn, Mittagspause und Arbeitsschluss unter Berücksichtigung der gesetzlichen und betrieblichen Gegebenheiten frei gewählt werden kann.

² Die Gleitzeit ist wie folgt festgelegt:

Montag:	06.00 bis 08.15 Uhr, 11.30 bis 13.45 Uhr, 18.00 bis 20.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch:	06.00 bis 08.15 Uhr, 11.30 bis 13.45 Uhr, 17.00 bis 20.00 Uhr
Donnerstag:	06.00 bis 08.15 Uhr, 11.30 bis 20.00 Uhr
Freitag:	06.00 bis 08.15 Uhr, 11.30 bis 13.45 Uhr, 16.00 bis 20.00 Uhr

Zeiterfassung	Art. 24 Die tägliche Arbeitszeit ist (inkl. Allfälliger Zuschläge nach Art. 26, Abs. 2 Personalreglement) täglich zu erfassen und einmal monatlich zu saldieren.
Kontrolle	Art. 25 ¹ Die Finanzverwaltung führt die Kontrolle über die geleistete Arbeitszeit. Ein Über- bzw. Passivzeitsaldo wird monatlich ausgewiesen.
	² Die im kantonalen Recht vorgeschriebenen Höchstarbeitsdauern dürfen nicht überschritten werden.

IX. Überzeit

Geltungsbereich Überzeit	Art. 26 ¹ Die Regelung betreffend Überzeit dieser Verordnung gelten für das gesamte Personal der Gemeinde.
Kompensation	² Die zusätzlich geleistete Arbeitszeit ist grundsätzlich zu kompensieren (Artikel 26, Abs. 2 Personalreglement).
	³ Überzeit ist jeweils bis zum 31. Dezember auf 42 Stunden zusätzlich geleistete Arbeitszeit abzubauen. Diese können auf das nächste Jahr übertragen werden.
	^{3a} Da für das Werkhofpersonal infolge Winterdienstarbeiten die Überzeitguthaben per 31. Dezember hoch ausfallen können, gilt für das Personal des Werkhofes der 31. August als Stichtag für die Abrechnung der Überzeit. ³
	⁴ Die übrige nicht kompensierte Überzeit verfällt, sofern diese nicht angeordnet wurde oder sonst aus zwingenden Gründen entstanden ist.
	⁵ Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin kann unter solchen besonderen Umständen Ausnahmen bewilligen.

X. Ferien/Absenzen/Urlaube/Dienstfreie Tage

Ferien	Art. 27 ¹ Der Bezug von Ferien ist abteilungsweise frühzeitig abzusprechen. Ferien sind so zu planen, dass der Betrieb auch während der Abwesenheit von Mitarbeitern aufrecht erhalten werden kann.
Bezug	² Ferien sind jeweils bis zum 31. Dezember auf maximal 1 Woche (5 Arbeitstage) zu beziehen. Diese kann auf das nächste Jahr übertragen werden.
	³ Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin kann unter besonderen Umständen Ausnahmen bewilligen.
Kurzabsenzen	Art. 28 ¹ Kurzabsenzen zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten sind grundsätzlich in die Rand- bzw. Gleitzeit zu verlegen. Ausnahmen hiervon sind durch die Vorgesetzten ausdrücklich zu bewilligen.
	² Als bezahlte Kurzabsenzen gelten: - Erkrankung in der Familie, - Zeit für Stellensuche bei durch den Arbeitgeber gekündigten Arbeitsverhältnissen

³ Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 12.12.2025

³ Bei Kurzabsenzen während der Blockzeit für den Besuch von Arzt und Zahnarzt wird pro Woche höchstens 1 Stunde gutgeschrieben. Besteht für eine Therapie oder eine spezielle ärztliche Untersuchung ein Arztzeugnis, wird die ganze Abwesenheit als Arbeitszeit angerechnet.

Mutterschafts-,
Vaterschafts- und
Adoptionsurlaub

Art. 29 Bezahlte Urlaube im Falle einer Mutter- oder einer Vaterschaft sowie Urlaub im Falle von Adoption richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Rechtes.

Kurzurlaube

Art. 30 Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin kann den Angestellten und Lernenden folgende bezahlten Kurzurlaube bewilligen:

- a) Pro Ereignis bis zu 4 Arbeitstage wegen Erkrankung oder Todes eines nahen Familienangehörigen und eines nahen Bekannten/Freundes;
- b) In ungekündigtem Dienstverhältnis pro Ereignis bis zu 2 Arbeitstagen wegen Heirat oder Wohnungswechsels;
- c) Im Rahmen der benötigten Zeit (maximal 2 Tage pro Jahr) wegen dringender privater oder familiärer Verpflichtungen, die sich nicht ausserhalb der Blockzeiten erledigen lassen;
- d) Jährlich bis zu 2 Arbeitstage zur Teilnahme an Delegiertenversammlungen der Verbände des Gemeindepersonals;
- e) Bis zu 5 Arbeitstagen im Jahr für Weiterbildung oder andere im Interesse der Gemeinde liegenden ausserdienstlichen Tätigkeiten;
- f) Bis zu 4 Arbeitstagen im Jahr für Tätigkeiten, die der allgemeinen Lehrlingsausbildung dienen (Tätigkeit als ÜK-Leiter/in, Prüfungsexperten/in und dergleichen).

Unbezahlter Ur-
laub

Art. 31 ¹Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub ist der Gemeinderat zuständig.

² Krankheit oder Unfall während des unbezahlten Urlaubs begründet nicht den Abbruch des Urlaubs und die Ausrichtung von Krankengehalt.

Dienstfreie
Tage

Art. 32 ¹Der Samstag und Sonntag sind dienstfrei. Ferner sind dienstfrei: Neujahrstag, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten, 26. Dezember sowie die Nachmitte des 24. und 31. Dezember.

² An dienstfreien Tagen darf nur gearbeitet werden, wenn es die Umstände erfordern und von den Vorgesetzten angeordnet wird (Winterdienst, besondere Ereignisse und dergleichen). Es werden die Zuschläge gemäss Artikel 20 gewährt.

³ An den Vortagen von Karfreitag und Auffahrt wird der Arbeitsschluss um eine Stunde vorverlegt (16.00 Uhr). Diese Kürzung ist in der Soll-Arbeitszeit mit einberechnet.

⁴ Fallen die in Absatz 1 erwähnten dienstfreien Tage in die Zeit der Ferien, so werden sie nachgewährt, sofern das Dienstverhältnis in jenem Zeitpunkt tatsächlich bestanden hat. Nicht nachgewährt werden solche Tage, wenn sie in die Zeit eines Urlaubs, auf ein Wochenende oder eine Militär- oder Zivilschutzperiode fallen.

⁵ Für teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende besteht der Anspruch auf dienstfreie Tage und Halbtage, unabhängig von der Arbeitszeitschichtung, im Umfange des Beschäftigungsgrades.

XI. Aus- und Weiterbildung

Weiterbildung,
Beiträge, Urlaub

Art. 33 ¹Die Weiterbildung einzelner Mitarbeitenden wird durch Beiträge und durch Gewährung von Urlaub unterstützt, wenn ein überwiegendes dienstliches Interesse der Gemeinde vorliegt. Beiträge und die Rückzahlungspflicht erfolgen im Rahmen der kantonalen Personalvorschriften.

² Reise- und Verpflegungsspesen werden gemäss Artikel 9, Abs. 3 dieser Verordnung keine abgegolten.⁴

³ Zuständig für die Bewilligung ist das Ratsbüro auf Antrag des Abteilungsleiters bzw. der Abteilungsleiterin.

⁴ Mit den Kursteilnehmenden ist vor Kursbeginn entsprechend eine Weiterbildungsvereinbarung abzuschliessen.⁵

⁵ Der Besuch der Weiterbildung gemäss Weiterbildungsprogramm gilt als Arbeitszeit (auch samstags). Hierbei entspricht ein Weiterbildungstag einem Arbeitstag (8,4 Std). Halbtägige Weiterbildungstage entsprechen einem halben Arbeitstag (4,2 Std). Überzeit kann nicht geltend gemacht werden.⁶

XII. Nebenbeschäftigung

Meldepflicht

Art. 34 Besoldete Nebenbeschäftigung von Angestellten sind dem Gemeinderat zu melden. Er kann die Tätigkeit untersagen, falls deren Ausübung die berufliche Arbeit beeinträchtigt oder mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbar ist.

XIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 35 ¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

² Sie hebt alle widersprechenden Vorschriften auf. Insbesondere wird die Personalverordnung vom 9. Dezember 2022 per 31. Dezember 2023 aufgehoben.

Madiswil, 27. November 2023

GEMEINDERAT MADISWIL

sig. U. Werren

Ulrich Werren
Präsident

sig. A. Hasler

Andreas Hasler
Sekretär

⁴ Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 12.12.2025

⁵ Eingefügt gemäss Beschluss Gemeinderat vom 12.12.2025

⁶ Eingefügt gemäss Beschluss Gemeinderat vom 12.12.2025

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die vorstehende Verordnung im Anzeiger Oberaargau vom 7. Dezember 2023 öffentlich bekannt gemacht. Der Erlass ist vom 7. Dezember 2023 bis 8. Januar 2024 während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Madiswil öffentlich aufgelegen. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Madiswil, 9. Januar 2024

Der Gemeindeschreiber:

sig. A. Hasler

Andreas Hasler

1. Revision

Der Gemeinderat beschliesst die Änderungen/Ergänzungen von Artikel 9, 26 und 33 (Spesen Personal, Überzeit Werkhofpersonal, Weiterbildung) am 12. Dezember 2025.

Die Änderungen treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

Madiswil, 12. Dezember 2025

GEMEINDERAT MADISWIL

Ulrich Werren Andreas Hasler
Präsident Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Teilrevision der Personalverordnung im amtlichen Anzeiger vom 18. Dezember 2025 öffentlich bekannt gemacht. Der Erlass ist während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Madiswil öffentlich aufgelegen. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Madiswil, 20. Januar 2026

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Hasler